



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/235								
Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern		Status: öffentlich								
Kenntnisnahme der Ehrenordnung des Rates der Stadt Herzogenrath										
Beratungsfolge:		TOP:								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
03.11.2020	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage beigefügte Ehrenordnung zur Kenntnis. Die Stadtverordneten werden innerhalb von 6 Wochen die Angaben zur Ehrenordnung einreichen.

Sachverhalt:

Gem. § 43 Abs. 3 GO NRW müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die näheren Einzelheiten regelt der Rat.

Diese Vorschrift verpflichtet den Rat, eine sog. Ehrenordnung zu erlassen, in deren Rahmen Rats- und Ausschussmitglieder verpflichtet werden, gegenüber dem Bürgermeister bestimmte Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung bezieht sich auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandatsträger.

Unter persönliche Verhältnisse fallen insbesondere die Angaben zur Person. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen werden Angaben über den jeweils ausgeübten Beruf, über das Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes, über Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde oder über Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde verstanden.

Konkrete Einkommensverhältnisse dürfen allerdings nicht erfragt werden.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass der Rat frühzeitig die Möglichkeit haben soll, Interessenkollisionen einzelner Rats- bzw. Ausschussmitglieder zu erkennen und zu beurteilen.

Weiterhin ist festzustellen, dass gem. § 95 Abs. 3 GO NRW folgende Informationen der Ratsmitglieder am Schluss des Lageberichtes zum Jahresabschluss anzugeben sind:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die zur Kenntnisnahme vorliegende Ehrenordnung entspricht im Wesentlichen der Muster-Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Neben den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind darüber hinaus die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) zu beachten.

Im Rahmen dieses Gesetzes werden die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten verpflichtet, schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Die Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind teilweise weitreichender als die Auskunftspflichten nach der Gemeindeordnung.

Aus Gründen der Übersicht hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 27.10.2009 (Drucksachen-Nr. V/2009/273) die bisher geltende Ehrenordnung beschlossen, die die Auskunftspflichten nach den Bestimmungen der GO mit den Auskunftspflichten auf der Grundlage des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zusammenfasst.

Nach entsprechender Kenntnisnahme durch den Rat werden die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse mit dem beigefügten Fragebogen zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Rechtliche Grundlagen:

§ 43 Abs. 3 GO NRW
§ 95 Abs. 3 GO NRW
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Anlage:

Ehrenordnung
Angaben zur Ehrenordnung

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 27.10.2009 die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift,
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
 - c) ausgeübter Beruf
 1. bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung,
 2. bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit,
 3. bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
 - e) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 - f) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 - g) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 - h) die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien,
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes,
 - j) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Die Angaben zu § 1 a) sowie 1 c) – h) sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die nach § 1 i) – j) erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 4

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in der jeweils geltenden Fassung.

Angaben zur Ehrenordnung

der Stadt Herzogenrath gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 GO vom 27.10.2009

Name, Vorname , Anschrift

Familienstand

ledig verheiratet geschieden verww.

ggf. Name des Ehegatten und der Kinder

ausgeübter Beruf

bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung

--

bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit (Gewerbe und Anschrift)

--

Bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

--

Beraterverträge (z.B Vertretung fremder Interessen, Beratung etc.)

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und andere Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs.1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Mitglieder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

--

Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien (Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen etc.)

Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes (Art, Lage, Eigentum o. Erbbaurecht etc.)

Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde (Name, Anschrift, u. Art der Beteiligung)

Änderungen der Angaben sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt. Veränderungen werde ich unaufgefordert mitteilen.

Herzogenrath, den _____

Unterschrift